

Von: "Klemenzen, Joachim" <Joachim.Klemenzen@munv.nrw.de>
Datum: 23. Dezember 2022 um 12:41:35 MEZ
An: kbr@kommunalbuendnis-recke.de
Kopie: "Usath, Rene" <Rene.Usath@munv.nrw.de>
Betreff: **Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h im Zuge der Ortsdurchfahrt Recke**

Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h im Zuge der Ortsdurchfahrt Recke

Ihr Schreiben an Herrn Minister Krischer vom 20.10.2022

Sehr geehrter Herr Visse, sehr geehrter Herr Berghaus,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben an Herrn Minister Krischer vom 20.10.2022, mit dem Sie die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h in der Ortsdurchfahrt Recke ansprechen. Herr Minister Krischer hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Die zur Beantwortung Ihres Schreibens erforderlichen Stellungnahmen nachgeordneter Behörden liegen mir nunmehr vor. Ich bitte um Verständnis, dass ich Ihnen deshalb erst jetzt antworten kann.

Zunächst möchte ich Ihnen mitteilen, dass die für Recke zuständige Straßenverkehrsbehörde der Kreis Steinfurt und zuständige Fachaufsichtsbehörde des Kreises die Bezirksregierung Münster ist. Dies bedeutet, dass über die Anordnung von Verkehrszeichen in Recke allein der Kreis Steinfurt entscheidet. Eine Überprüfung oder eine ggf. erforderliche Korrektur solcher Entscheidungen des Kreises obliegt der Bezirksregierung Münster (Dezernat 25). Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV) ist dagegen nicht ermächtigt, Verkehrszeichen im Einzelfall anzuordnen oder den Städten, kreisfreien Städten oder Kreisen in diesem Zusammenhang auf direktem Wege einzelfallbezogene Weisungen zu erteilen.

Anders als die Straßenverkehrsbehörde des Kreises Steinfurt ist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen nicht dazu ermächtigt, Verkehrszeichen anzuordnen. Als die u. a. für die Landesstraßen in Recke zuständige Straßenbaubehörde wird er im Rahmen des straßenverkehrsrechtlichen Anordnungsverfahrens zwar angehört und hat dabei die Möglichkeit, ggf. vorhandene Bedenken gegen die vorgesehene Anordnung vorzubringen. Gleichwohl ist der Landesbetrieb letztlich zur Umsetzung der Maßnahme verpflichtet und hat die vom Kreis Steinfurt

angeordneten Verkehrszeichen vor Ort aufzustellen.

Unabhängig von der örtlichen Zuständigkeit kann ich Ihnen zu Ihrem Vorschlag, im Zuge der Ortsdurchfahrt Recke eine durchgängige Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h anzuordnen, mitteilen, dass ich den Unmut der Bürgerschaft über den starken Kraftfahrzeugverkehr und ihren Wunsch nach verkehrsberuhigenden Maßnahmen durchaus nachvollziehen kann. Bei allem Verständnis für die Anwohnerinnen und Anwohner der Hauptverkehrsstraßen in Recke bitte ich jedoch zu bedenken, dass Absenkungen der vom Bund als Verordnungsgeber der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) festgelegten innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach den Vorschriften des bundeseinheitlichen Straßenverkehrsrechts nur schwer durchsetzbar sind; dies gilt insbesondere für klassifizierte Hauptverkehrsstraßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen).

So dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs gemäß § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO nur dann angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter (u. a. "Sicherheit und Ordnung des Verkehrs") erheblich übersteigt, wie z. B. eine Unfallhäufungsstelle oder -linie. Dabei sind stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Verkehrsfunktion und die straßenrechtliche Widmung der jeweiligen Straße zu beachten.

Nach den mir vorliegenden Berichten sind im Fall der L 595, der L 599 sowie der L 603 und der K 22 in Recke sowohl die verkehrliche Situation als auch das Unfallgeschehen erfreulicherweise unauffällig, eine Unfallhäufungsstelle oder -linie besteht hier nicht. Auch sonstige konkrete Gefahrenlagen, die sich z. B. aus der Streckenführung, dem Ausbauzustand oder der Verkehrsbelastung ergeben und in deren Folge Unfälle zu erwarten sind, sind an den angesprochenen Straßen nicht zu erkennen.

Angesichts dieser Sachlage liegt im Zuge der Ortsdurchfahrt Recke keine besondere Gefahrenlage gemäß § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO vor, mit der Beschränkungen des fließenden Verkehrs begründet und damit rechtssicher angeordnet werden könnten.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass Tempo 30-Zonen (Zeichen 274.1) nach den Maßgaben des § 45 Absatz 1c StVO nicht auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) und weiteren Vorfahrtstraßen angeordnet werden dürfen. Da es sich bei den angesprochenen Straßen in der

Ortsdurchfahrt Recke um klassifizierte Landes- und Kreisstraßen handelt, kämen hier nur streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen (Zeichen 274) in Frage.

Tempo 30 kann nach den Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) grundsätzlich auch im unmittelbaren Bereich von sozialen Einrichtungen (Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horte, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheime und Krankenhäuser) und auch auf klassifizierten Hauptverkehrsstraßen angeordnet werden. Voraussetzung ist, dass die jeweilige Einrichtung über einen direkten Zugang zu dieser Straße verfügt oder im Nahbereich der Einrichtung starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen vorhanden ist. Dabei ist die streckenbezogene Anordnung auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen (vgl. VwV-StVO zu § 41 zu Zeichen 274 Rn. 13).

Basierend auf dieser Rechtsvorschrift hat der Kreis Steinfurt im Zuge der Hopstener Straße (L 599) die von Ihnen angesprochene Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich der dort vorhandenen Kindertagesstätte angeordnet. Weitere soziale Einrichtungen, die die o. g. Anordnungsvoraussetzungen für Tempo 30 erfüllen könnten, sind an den in Rede stehenden Straßen in Recke nicht vorhanden.

Aus den o. g. Gründen ist die Entscheidung des Kreises Steinfurt, in der Ortsdurchfahrt Recke von der Anordnung einer durchgängigen Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h oder einer Tempo 30-Zone abzusehen, unter Berücksichtigung der aktuellen straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen ermessensfehlerfrei und nicht zu beanstanden.

Ich bedaure, Ihnen keine günstigere Nachricht geben zu können, möchte jedoch Folgendes anmerken:

Die Landesregierung wird sich im Rahmen der Novellierung der StVO dafür einzusetzen, dass die Kommunen mehr Handlungsfreiheit zur Steigerung der Verkehrssicherheit und der Aufenthaltsqualität erhalten. Den Straßenverkehrsbehörden soll künftig ermöglicht werden, dass sie dort, wo sie es für zwingend notwendig erachten, mit Augenmaß verkehrliche Anordnungen treffen können, die nach aktuellem Straßenverkehrsrecht unzulässig sind, insbesondere Tempo 30 auf innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen. Der hierzu erforderliche bundesweite Rechtschaffungsprozess (u. a. ist ein Bundesratsverfahren

erforderlich) ist abzuwarten.

Das o. g. Ziel der Landesregierung korreliert im Übrigen mit den Forderungen der von Ihnen angesprochenen bundesweiten Initiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten", an der sich aktuell mehr als 350 Städte und Gemeinden beteiligt haben. Die Initiative hat das u. a. für die Fortschreibung der StVO zuständige Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) aufgefordert, den Kommunen in Deutschland einen größeren Handlungsspielraum bei der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen im Einzelfall einzuräumen. Im Fokus steht auch hier eine erleichterte Anordnung von Tempo 30 im Zuge von innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen.

Ich hoffe, Sie hiermit ausreichend informiert zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

René Usath

- Referat VII C 4 -
Verkehrstechnik, Verkehrslenkung
und Verkehrssicherung

Ministerium für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Emilie-Preyer-Platz 1, 40479 Düsseldorf
Fon: +49 (0)211 4566 - 490
Fax: +49 (0)211 4566 - 388
E-Mail: rene.usath@munv.nrw.de